

Position zum Vorschlag für eine Verordnung (EU) über Bauprodukte

Die Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) ist die Stimme des Arbeitsschutzes in der Normung. Die KAN setzt sich aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, des Bundes und der Länder, der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und des DIN (Deutsches Institut für Normung e. V.) zusammen. Als neutraler Mittler bündelt sie die Interessen im Arbeitsschutz und bringt sie in Normungs- und Gesetzesvorhaben ein. Sie zeigt Defizite aus Sicht des Arbeitsschutzes auf und macht Verbesserungsvorschläge.

Die KAN / VFA wird gefördert durch das deutsche Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die europäische Kommission hat am 30.03.2022 einen Vorschlag COM (2022) 144 für eine Verordnung des europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgelegt. In diesen Vorschlag hat auch das Thema der inhärenten Produktsicherheit Eingang gefunden.

Position der KAN

- Der Legislativvorschlag greift das Thema der Produktsicherheit erstmalig auf und stellt damit einen **deutlichen Fortschritt** gegenüber dem bisherigen Regelungsstand dar. Wichtig ist, dass Anforderungen an die Sicherheit des einzelnen Bauproduktes nun in der Normung möglich sind.
- Der vorgeschlagene **Weg über die Normung** ist von entscheidender Bedeutung für das Funktionieren des europäischen Binnenmarktes, da hiermit Herstellern, Prüfstellen und der Marktüberwachung transparente, konkrete und vergleichbare Vorgaben zur Umsetzung und Überprüfung der Produktsicherheit zur Verfügung gestellt werden.
- Die Verabschiedung eines **delegierten Rechtsaktes** ist gemäß dem vorliegenden Vorschlag eine notwendige Voraussetzung dafür, dass Anforderungen an die Sicherheit von Bauprodukten in Normen festgelegt werden. Durch die mit dem Rechtsakt verbundenen komplexen Abstimmungsprozesse entsteht jedoch de facto eine aufschiebende, im ungünstigen Falle sogar eine verhindernde Umsetzungslage. Damit wäre eine rechtliche Unstimmigkeit gegeben, denn der Artikel 114 AEUV, die Richtlinie 2001/95/EG (Richtlinie Allgemeine Produktsicherheit – RaPS) oder nationale

Regelungen (z.B. in Deutschland das Produktsicherheitsgesetz) erfordern bereits, dass nur sichere (Bau-)Produkte in Verkehr gebracht werden, allerdings erfolgt hier de facto keine Konkretisierung in Normen.

Vorschlag zur Verbesserung

- Zur Erhöhung der Verbindlichkeit sollte die Verordnung um eine direkt anzuwendende **allgemeine Anforderung an die Produktsicherheit** unter Bezug auf Anhang I EU-BauPVO ergänzt werden. So könnte die Normung zeitnah und ohne Umweg über einen delegierten Rechtsakt sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen reagieren.
- Das Instrument des **delegierten Rechtsaktes** stellt angesichts der Vielfalt der Bauprodukte eine wichtige Systemkomponente dar. Es sollte jedoch vor allem als Ergänzung der allgemeinen Anforderungen an die Produktsicherheit und der daraus abgeleiteten Normung eingesetzt werden, etwa wenn Bedarf besteht, Sicherheitsanforderungen aus produktfamilienspezifischen Gründen näher zu definieren oder einzugrenzen.
- Mit dem Gebäude fest verbundene **hölzerne Leitern** (Dachbodenleitern) haben sich als sehr unfallträchtig erwiesen und sollten aus Gründen der Klarheit in Anhang IV (Tabelle 1) EU-BauPVO explizit aufgeführt werden. Nur so ist eindeutig erkennbar, dass sie unter den Regelungsbereich der Verordnung fallen und in welchem Produktbereich sie geregelt werden.

Die inhärente Produktsicherheit hat einen hohen Stellenwert für den präventiven Arbeits- und Gesundheitsschutz und die **Wirtschaftsleistung eines Unternehmens**. Sie entlastet unsere **Sozialversicherungssysteme** und in der Folge auch unsere Unternehmen.

Sankt Augustin, 25.08.2022